

### Klausur Nr. 1713 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

---

Am 21. Mai 2026 erscheint Frau Maria Madert, aus (...) Memmingen, Kafkastraße 4, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Kerstin Keller in der Kafkastraße 8, (...) Memmingen, und trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir bei Problemen helfen, die mir meine bisherige Nachbarin Sara Siel eingebrockt hat. Dieser habe ich mein Auto verkauft, und jetzt laufe ich Gefahr, mein Geld nicht zu bekommen und das Auto selbst auch zu verlieren.

Sara Siel schien eigentlich immer ein netter, hilfsbereiter Mensch zu sein. Aber jetzt ist sie zur Vollidiotin mutiert. Als ich noch nicht so richtig ahnte, was mir das für Schwierigkeiten bereiten würde, habe ich ihr mein bisheriges Auto, einen Toyota Auris, verkauft. Das war am 15. Oktober 2025. Den Kaufvertrag habe ich Ihnen mitgebracht.

Den Kaufpreis von 13.000 €, der laut Aussage eines Händlers in etwa dem Wert des Fahrzeuges entsprach, wollte sie mir nach ihren vorherigen Aussagen in bar geben. Dann aber meinte sie plötzlich im letzten Moment, sie brauche noch ein paar Tage, bis sie irgendeine Geldanlage flüssig gemacht habe und werde dann in ein paar Tagen bezahlen.

Daraufhin habe ich ihr gesagt, ich wolle mir das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehalten. Diese Vorgehensweise habe ich bei einer Freundin mitbekommen, die eine Kunsthandlung betreibt und das immer so handhabt. Sie hatte mir erklärt, dass das so üblich und der Verkäufer damit für den Fall der Nichtbezahlung ausreichend abgesichert sei.

Ich übergab das Fahrzeug an Sara Siel, nicht aber den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil II, wie das Ding jetzt heißt. Dieses Papier wollte ich bis zur vollständigen Bezahlung bei mir behalten. Den Kraftfahrzeugbrief habe ich immer noch in meinem Besitz. Den kleinen sog. Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I, wie dieses Ding jetzt heißt, habe ich ihr übergeben, denn den muss der Fahrer ja dabei haben, sonst macht er sich bei Polizeikontrollen bußgeldpflichtig.

Nun habe ich zunächst eine ganze Weile vergeblich auf mein Geld gewartet. Am 7. Januar 2026 platzte mir der Kragen, denn Sara Siel öffnete mir nicht einmal die Tür. Daraufhin habe ich ihr in einem Schreiben, das ich mir vorher fotokopiert hatte, eine Frist gesetzt bis zum 19. Januar 2026. Ich habe es in Anwesenheit meiner Nachbarin Gisela Glotz eingeworfen. Diese wohnt auch in der Kafkastraße 4 in (...) Memmingen. Am 23. Januar 2026 habe ich ihr dann geschrieben, dass ich den Kaufvertrag für ungültig erkläre und mein Auto zurückhaben will.

Inzwischen weiß ich, dass Sara Siel den Wagen am 20. Januar 2026 an einen Herrn Elton Eck weiterveräußert und den Kaufpreis von diesem kassiert hatte. Sie selbst ist

komplett abgetaucht. Ich habe gehört, sie wolle auswandern, irgendwohin nach Asien zum Meditieren.

Ich habe mich daraufhin am 5. März 2026 telefonisch an diesen Herrn Eck gewandt und mein Auto herausverlangt.

Der war erst einmal völlig perplex und fragte mehrfach, wer ich eigentlich sei. Den Wagen hätte nämlich Frau Maria Madert, also angeblich ich, persönlich am 20. Januar 2026 an ihn verkauft und die hätte eine ganz andere Stimme gehabt. Daraufhin bin ich zu ihm hingefahren, um die Sache zu klären. Nachdem ich ihm meinen Personalausweis gezeigt hatte, war er völlig sprachlos. „Und Sie sind nicht einmal blond“, hat er dann gestammelt. Die Verkäuferin war nämlich blond und wurde anhand eines Fotos, das ich mitgenommen hatte, von ihm schnell als Sara Siel identifiziert. Er wiederum zeigte mir den Kaufvertrag, den er mit der angeblichen Frau Maria Madert geschlossen hatte, und da stand doch tatsächlich mein Name drin. Dabei habe ich Sara weder den Auftrag oder die Erlaubnis erteilt, den Wagen für mich zu verkaufen, noch hätte ich ihr jemals gestattet, meinen Namen zu benutzen.

Deswegen bestand ich Herrn Eck gegenüber weiter darauf, dass er mir mein Auto wieder herausgeben müsse. Er meinte, er hätte an „die andere Person“ bereits bezahlt und nur mit ihr zu tun. Den Kraftfahrzeugschein habe er ebenso wie alle Wagenschlüssel übergeben bekommen und den Kraftfahrzeugbrief werde ihm die Verkäuferin noch organisieren. Es sei allein mein Problem, wie ich das mit ihr ausmache.

Kurz darauf hat er Herr Eck mir durch einen Anwalt ausrichten lassen, ich hätte keine Ansprüche und müsse stattdessen meinerseits den Fahrzeugbrief herausgeben. Diesen Anwaltsbrief habe ich Ihnen ebenso wie den Kaufvertrag und Kopien weiterer Schreiben mitgebracht.

Der Hammer ist, dass dieser Herr Eck die Sara Siel wohl auf seine Seite gezogen hat und ich so meine mündliche Erklärung, ich wolle mir das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehalten, nicht beweisen können.

Dann habe ich eine Weile überlegt, ob ich deswegen selbst anwaltlichen Rat einholen solle oder ob der Anwalt des Herrn Eck Recht hat und ich keine Chance habe, den Wagen zu verlangen. Man ist ja normalerweise geneigt, den rechtlichen Hinweisen eines Anwalts Glauben zu schenken.

Am 17. Mai 2026 habe ich dann Herrn Eck angerufen, um die Sache mit ihm noch einmal zu besprechen. Da meinte dieser, der Wagen sei bereits am 11. Mai 2026 von einem Gerichtsvollzieher gepfändet worden. Der Gerichtsvollzieher habe ein Pfandsiegel und eine Parkkralle angebracht. Er habe im Auftrag einer Frau Bea Becker gehandelt, die gegen Herrn Eck ein Zahlungsurteil über 15.000 € wegen einer offenen Werklohnforderung erstritten habe.

Herr Eck meinte, dieses Urteil sei völlig falsch, und er werde wohl Rechtsmittel einlegen lassen, um es aufheben zu lassen, denn er habe zahlreiche Baumängel geltend gemacht, die – wie sein Anwalt meine – das Gericht nicht richtig gewürdigt habe.

Ich habe mich daraufhin an den Gerichtsvollzieher gewandt und habe unter Hinweis darauf, dass ich immer noch Zulassungsbescheinigung Teil II, den sog. Kraftfahrzeug-

brief, habe und der Wagen mangels Bezahlung deswegen immer noch mir gehöre, gegen die Pfändung protestiert.

Der Gerichtsvollzieher erklärte, dass ich mich damit an ein Gericht wenden müsse, er sei für eine solche Prüfung nicht zuständig. Ihm sei von Frau Becker der Vollstreckungsauftrag bzgl. dieses Pkw erteilt worden. Dann prüfe er nur, ob hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Urteils formell alles in Ordnung sei, und das sei hier der Fall gewesen, und ob Herr Eck als Vollstreckungsgegner tatsächlich Gewahrsamsinhaber – dieses Wort habe ich mir notiert und genau gemerkt – des Fahrzeugs sei.

Der Gerichtsvollzieher erklärte übrigens noch, dass er noch keinen Auftrag zur Versteigerung habe, dass es dann, wenn dieser erteilt sei, aber verhältnismäßig schnell gehe. Ich hoffe, Sie finden den richtigen Weg, um mir mein Auto zu retten bzw. zurückzubringen, denn von Sara Siel werde ich wohl kaum mehr mein Geld bekommen.“

Frau Madert erteilte eine umfassende Vollmacht für die notwendigen Schritte.

---

#### Anlage 1:

#### Kaufvertrag

über einen Gebrauchtwagen Toyota Auris Hybrid Edition, Farbe rot, Fahrgestellnummer JMW-19-F18947; Erstzulassung 16. Juli 2022. Kilometerstand: ca. 76.000.

Verkäuferin: Maria Madert, Kafkastraße 4, (...) Memmingen

Käuferin: Sara Siel, Kafkastraße 16, (...) Memmingen

Die Parteien einigen sich auf einen Kaufpreis von 13.000 €.

Der Wagen wird wie besichtigt und unter Ausschluss von Gewährleistung verkauft. (...)

Memmingen, den 15. Oktober 2025

*Maria Madert*

*Sara Siel*

---

#### Anlage 2: eine Fotokopie

Maria Madert  
Kafkastraße 4  
(...) Memmingen

Memmingen, den 7. Januar 2026

An  
Sara Siel  
Kafkastraße 16  
(...) Memmingen

Hallo Frau Siel

(das Du können wir uns angesichts Ihres Verhaltens künftig sparen),

angesichts der Tatsache, dass Sie den längst fälligen Kaufpreis für den verkauften Wagen immer noch nicht bezahlt haben, muss ich nun die Konsequenzen ziehen.

Ich setze Ihnen hiermit eine Frist zur Zahlung bis 19. Januar 2026 (Zahlungseingang). Sollte diese Frist wiederum verstreichen, sehe ich mich veranlasst, geeignete Maßnahmen einzuleiten.

*Maria Madert*

---

### Anlage 3: eine Fotokopie

Maria Madert  
Kafkastraße 4  
(...) Memmingen

Memmingen, den 23. Januar 2026

An Sara Siel  
Kafkastraße 16  
(...) Memmingen

Hallo Frau Siel,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich den Kaufvertrag über den Wagen wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises trotz Fristsetzung für ungültig erkläre. Ich fordere Sie hiermit auf, mir diesen unverzüglich zurückzugeben.

*Maria Madert*

---

### Anlage 4:

Peter Grauler  
Rechtsanwalt  
Heinestraße 73b  
(...) Memmingen

Memmingen, den 18. März 2026

An Maria Madert  
Kafkastraße 4  
(...) Memmingen

Sehr geehrte Frau Madert,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung meines Mandanten, Herrn Elton Eck, Heinestraße 22, (...) Memmingen, an.

Ich muss Sie darauf hinweisen, dass ihr Herausforderungsverlangen bzgl. des Pkw Toyota Auris unbegründet ist. Sie haben gegen Herrn Eck keinen Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe des Fahrzeugs.

Nach § 1006 BGB wird das Eigentum des Herrn Eck, das ihm die dauerhafte Berechtigung gewährt, an dem Pkw vermutet, weil er es gegenwärtig in seiner Sachherrschaft hat. Diese Vermutung können Sie, Frau Madert, keinesfalls widerlegen.

Wenn Sie, wie Sie vorgeben, die Zulassungsbescheinigung Teil II, den sog. Kraftfahrzeugbrief, noch in Ihrem Besitz haben und darin noch als Halter eingetragen sind, ändert das eindeutig nichts am Ergebnis zugunsten meines Mandanten. Auch der Besitzer eines Kraftfahrzeugbriefs muss den Beweis führen, dass der Fahrzeugbesitzer das Eigentum nie erlangt oder aber wieder verloren habe.

Mein Mandant ist berechtigterweise bei Vertragsschluss davon ausgegangen, es mit Ihnen persönlich als Verkäuferin zu tun zu haben. Die blonde Frau, die als Verkäuferin aufgetreten war, gab sich als Maria Madert aus. Diese Behauptung wurde durch den Besitz und den Eintrag desselben Namens im sog. Kraftfahrzeugschein, die „Zulassungsbescheinigung, Teil I“ bestätigt, sodass mein Mandant als Käufer keinen vernünftigen Anlass hatte, an diesen Angaben zu zweifeln. Dafür, dass die handelnde Frau den sog. Kfz-Brief („Zulassungsbescheinigung Teil II“) nicht übergeben hat, konnte sie meinem Mandanten eine völlig nachvollziehbare Erklärung liefern: Sie erklärte, diesen Kfz-Brief habe ihr Freund, mit dem sie zusammenwohne, versehentlich mit Geschäftspapieren auf eine Dienstreise in die USA mitgenommen, diese Papiere würden aber baldmöglichst nachgeliefert.

Leider hat Frau Siel die Zulassungsbescheinigung Teil II bis heute trotz mehrfacher Herausforderung nicht herausgegeben.

Ob Sie, Frau Madert, der handelnden Verkäuferin, nach Ihren Angaben offenbar eine Frau Sara Siel, Vollmacht erteilt hatten oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil die Wirksamkeit des Geschäftes davon nicht abhängt. Zu keinem Zeitpunkt war ja erkennbar, dass die handelnde Person für eine andere Person handeln wollte. Vielmehr gab die blonde Frau sich selbst als Verkäuferin aus und nannte sich Maria Madert. Mein Mandant hat das Eigentum an dem Fahrzeug daher wirksam von der konkret aufgetretenen Person erworben.

Da wir davon auszugehen haben, dass es sich hierbei um diese Frau Sara Siel handelte, an die Sie – wie sie selbst gegenüber Herrn Eck erklärt haben – den Wagen verkauft hatten, hat mein Mandant das Eigentum von Frau Sara Siel als Berechtigter gemäß §§ 929 ff BGB erworben. Auf seinen Kenntnisstand über ihre Absichten, den Verkauf an Frau Sara Siel nicht gelten zu lassen, kommt es hierfür nicht an.

Für Ihre Behauptung eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt findet sich in der Vertragsurkunde vom 15. Oktober 2025 keine Stütze. Frau Sara Siel hat mir auf ausdrückliche Nachfrage hin auch versichert, dass eine Erklärung des Eigentumsvorbehalts bei Abschluss des Kaufvertrags, wie Sie dies behaupten, nicht stattgefunden hat. Frau Siel würde dies auch vor Gericht bezeugen.

Aus der allein entscheidenden Sicht der Frau Siel haben Sie ihr das Eigentum an dem Kfz vorbehaltlos übertragen und lediglich den sog. Kraftfahrzeugbrief als Sicherheit bis zur Begleichung des Kaufpreises einbehalten (§ 273 BGB).

Sara Siel hat demnach als Berechtigte über das Fahrzeug verfügt, als sie diesen an meinen Mandanten verkaufte. Die Nichtbezahlung durch Frau Siel, auf die Sie sich stützen, ist bedauerlich, geht danach aber eindeutig zu Ihren Lasten und berührt die Rechte meines Mandanten nicht.

Mein Mandant hätte aber auch dann Eigentum erlangt, wenn Sie sich Ihrer Behauptung gemäß das Eigentum vorbehalten hätten. Dann nämlich läge ein gutgläubiger Eigentumserwerb des Kfz durch meinen Mandanten vor, da dieser den Besitz an dem Fahrzeug verschafft bekam und dabei bezüglich etwaiger Abmachungen zwischen Ihnen und Frau Sara Siel keinerlei Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

Schließlich ist ihr Herausgabeverlangen auch deswegen unbegründet, weil mein Mandant aufgrund der Abreden zwischen Ihnen und Frau Siel sowie zwischen Frau Siel und meinem Mandanten sowohl ein eigenes als auch ein sog. abgeleitetes Besitzrecht erlangt hat.

In Konsequenz des Eigentumserwerbs meines Mandanten weise ich Ihre Forderung zurück und fordere Sie stattdessen zur unverzüglichen Herausgabe des sog. Kraftfahrzeugbriefes („Zulassungsbescheinigung, Teil II“) auf.

Dafür setze ich Ihnen hiermit eine Frist bis zum 30. März 2026.

Hochachtungsvoll  
*Peter Grauler*  
Rechtsanwalt

---

Weitere Recherchen von Rechtsanwältin Kerstin Keller, u.a. Gespräche mit dem Gerichtsvollzieher liefern weitere Informationen:

Die Pfändung des konkreten Kfz bei Herrn Elton Eck war im Auftrag der Vollstreckungsgläubigerin Frau Bea Becker, Kantstraße 144, 96052 Bamberg durchgeführt werden.

Frau Bea Becker hatte am Landgericht Memmingen gegen Herrn Eck unter dem Az. 6 O 4444/25 ein vorläufig vollstreckbares Zahlungsurteil vom 10. März 2026 über 15.000 € zuzüglich Prozesszinsen wegen einer offenen Werklohnforderung erstritten.

---

Rechtsanwältin Keller bespricht daraufhin den Fall mit Rechtsreferendarin Carlotta Caesar und beauftragt diese mit der Fertigung des Entwurfs einer Klageschrift.

Primär müsse die Zwangsvollstreckung verhindert werden. Allerdings solle die Referendarin sich Gedanken machen, ob bei sofortiger Klage irgendwelche Kostenrisiken bestehen bzw. ob man solche mit einfachen Maßnahmen vermeiden könne. Im Übrigen müsse geklärt werden, ob die Mandantin allein mit einer zwangsvollstreckungsrechtlichen Klage gegen die Vollstreckungsgläubigerin Becker wieder in den Besitz ihres Kfz komme. Evtl. sind insoweit weitere Schritte veranlasst, denn dieses Ziel sollte schon realisiert werden, wenn möglich. Immerhin behauptet der Vollstreckungsschuldner Eck hartnäckig, Eigentümer des Kfz geworden zu sein.

---

## Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, welche die gestellten bzw. noch zu stellenden Anträge stützen. Die Sachverhaltsdarstellung ist allerdings erlassen.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die gegenwärtige und ggf. künftige Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Auch in diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der von Beteiligten bereits aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Bezüglich etwaiger Maßnahmen gegen Herrn Elton Eck ist die Prüfung von einstweiligem Rechtsschutz erlassen. Ansprüche gegen Sara Siel selbst sowie Ansprüche gegen Elton Eck auf *Schadensersatz* sind nicht zu prüfen.

Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen.

---

## Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

### § 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:

1. bei natürlichen Personen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlernamen, Datum und Ort oder, wenn dieser nicht bekannt ist, Staat der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters; (...)

(...)

(2) Mit dem Antrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird.

(...)

#### **§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I**

(...)

(5) Die Zulassungsbescheinigung Teil I (...) ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### **§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II**

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist.

(...)

(6) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

#### **§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen**

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter, (...)

(...)